

Sehr geehrte, liebe Mitarbeitende

Vor dem Hintergrund anstehender Urlaubszeit und aktueller Reisewarnungen des Robert-Koch-Instituts/der Bundesregierung hatten wir Sie bereits mehrfach informiert. Sie stellen nun fest, dass Sie dennoch aus dringenden, wie z.B. akuten familiären, Gründen wissentlich eine Urlaubsreise in ein Risikogebiet antreten müssen?

Was müssen Sie weiterhin beachten?

Im Fall einer Quarantäne nach Rückkehr aus einem Risikogebiet empfehlen wir Ihnen dringend, diese durch Nachweis einer PCR-Abstrichuntersuchung zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Während dieser (befristeten) Quarantänezeit können Sie durch Inanspruchnahme von weiteren Urlaubstagen, Mehrarbeitsstunden weiterhin Ihr Entgelt beziehen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen wir diese Zeit als Minusstunden werten. Sie erhalten in diesem Fall weiterhin Ihr Entgelt, müssen die Minusstunden auf Weisung Ihres Vorgesetzten schnellstmöglich nacharbeiten, da aufgrund wissentlich angetretener Reise - egal aus welchem Grund - in ein Risikogebiet kein Anspruch auf Arbeitsentgelt während einer danach erforderlichen Quarantänezeit besteht.

Was sollten Sie bitte bedenken?

Ansprüche nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz entfallen, wenn Sie Ihre Erkrankung selbst verschuldet haben, also wenn Sie wissentlich in ein Risikogebiet reisen. Sie müssen davon ausgehen, dass auch Ihre jeweilige Krankenkasse Ihre Erkrankung zur Urlaubszeit und vor dem Hintergrund der aktuellen Reisewarnungen eingehend prüfen wird.

Was ist zu tun?

Sie teilen Ihrem jeweiligen Vorgesetzten bitte vor Reiseantritt unaufgefordert mit, ob Sie eine Reise in ein Risikogebiet planen oder antreten werden. Sobald Sie aus dem Risikogebiet zurückkommen nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer PCR-Abstrichuntersuchung, um eine Quarantäne zu verkürzen oder gar zu vermeiden. Sollte eine Quarantäne dennoch nicht vermeidbar sein, wenden Sie sich, ohne Ihre Arbeitsstätte aufzusuchen, an Ihren Vorgesetzten und/oder Ihren Ansprechpartner im Bereich Personalmanagement und teilen mit, ob Sie Ihre Abwesenheit durch Urlaub, Mehrarbeit oder Minusstunden ausgleichen. Erhalten wir keine Rückmeldung von Ihnen, wird Ihre Abwesenheit mit Minusstunden bewertet.

Im Sinne des kollegialen Miteinanders einerseits und dem Wissen um die jeweilige persönliche Situation sowie der Beschäftigung im systemrelevanten Berufsfeld des Gesundheitswesens andererseits, bitten wir Sie erneut, die Notwendigkeit von Reisen in ein Risikogebiet auf ihre dringende Erforderlichkeit zu überprüfen und unsere vorgenannten Hinweise unbedingt zu beachten.

Bleiben Sie GESUND, bedenken und berücksichtigen Sie die vorstehenden Zeilen, damit Ihr verdienter Erholungsurlaub auch im Nachhinein in guter Erinnerung bleibt.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren zuständigen Vorgesetzten und/oder Ihren Ansprechpartner im Bereich Personalmanagement.

Der Vorstand der AMEOS Gruppe